



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signatur | StAZH OS 42 (S. 644-646) |
| Titel | Reglement der römisch-katholischen Zentralkommission über die Verwendung der staatlichen Beiträge |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 11.01.1967 |

[S. 644] Die römisch-katholische Zentralkommission,
in Anwendung von § 11 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom
7. Juli 1963,

beschliesst:

§ 1. Die Zentralkommission erfüllt aus den jährlichen allgemeinen Beiträgen des Staates die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates hinsichtlich der Pfarrbesoldungen in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Dietikon und Rheinau gegenüber diesen Gemeinden.

§ 2. Die Zentralkommission wendet den übrigen Kirchgemeinden die Hälfte des staatlichen Beitrages direkt zu.

§ 3. Vom verbleibenden Rest werden Finanzausgleichsbeiträge an Kirchgemeinden ausgerichtet, und zwar:

- a) zusätzliche Leistungen,
- b) Beiträge zur Deckung des Budgetdefizits,
- c) Sonderbeiträge.

§ 4. Höchstens zwei Drittel des verbleibenden Restes werden für zusätzliche Leistungen verwendet. Kirchgemeinden mit weniger als 3000 Kirchengenossen erhalten für jedes 20 Prozent übersteigende Steuerprozent 2000 Franken, Kirchgemeinden bis zu 6000 Kirchengenossen das Doppelte und noch grössere Kirchgemeinden das entsprechend Vielfache.

Reicht der zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, so werden die zusätzlichen Leistungen entsprechend gekürzt.

§ 5. Ein Drittel des verbleibenden Restes sowie die durch die zusätzlichen Leistungen nicht beanspruchten Staatsbeiträge stehen der Zentralkommission für Beiträge zur Deckung des Budgetdefizites sowie für Sonderbeiträge zur Verfügung. // [S. 645]

§ 6. Die Zentralkommission kann Kirchgemeinden, welche den Ausfall im ordentlichen Verkehr des Voranschlages mit einem von ihr festzusetzenden Ansatz der einfachen Staatssteuer (Berechtigungsgrenze) nicht zu decken vermögen, auf deren Verlangen den Fehlbetrag vergüten.

Die Zentralkommission setzt bis zum 1. Oktober des Jahres vor der Ausrichtung die Berechtigungsgrenze fest.

Reicht der zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, so werden die Beiträge zur Deckung des Fehlbetrages entsprechend gekürzt.



§ 7. Kirchgemeinden, welche die Deckung des Fehlbetrages verlangen, haben dies der Zentralkommission unter Beilage des Voranschlagsentwurfes bis am 1. November mitzuteilen. Die Zentralkommission setzt hierauf den vorläufigen Beitrag zur Deckung des Fehlbetrages fest. Der endgültige Beitrag wird nach Vorlage der Rechnung zugesprochen.

§ 8. Der Restbetrag steht der Zentralkommission für Sonderbeiträge an Aufgaben zur Verfügung, welche die Finanzkraft der Kirchgemeinde übermässig beanspruchen. Bezugsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Steueransatz das mit der Zahl der Katholiken gewogene Mittel der Steueransätze aller Kirchgemeinden übersteigt.

§ 9. Die Zentralkommission kürzt Finanzausgleichsbeiträge an Kirchgemeinden, die

- a) wiederholt mehr Steuern beziehen, als notwendig sind,
 - b) gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden verstossen,
 - c) die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung der Gemeinde gebotene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten,
 - d) durch Steuern Ausgaben decken, die auf anderem Wege bestritten werden können.
- Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zentralkommission bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

§ 10. Die Zentralkommission erstattet jährlich dem Regierungsrate zuhanden des Kantonsrates Bericht über die Verwendung der staatlichen Beiträge. // [S. 646]

§ 11. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an in Kraft.

Zürich, den 11. Januar 1967.

Im Namen der römisch-katholischen Zentralkommission,
Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. B. Flueler M. Amherd

Vom Regierungsrat am 15. Februar 1967 genehmigt.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]